

3. Vorschlag IGR-NRW für Novelle 2012, Fassung 31. Januar 2012

LMG-NRW , Abschnitt VI

§ 40 Bürgermedien

- (1) Bürgermedien ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern, sich an der Schaffung und Veröffentlichung von Inhalten in Medien zu beteiligen und tragen so zur Ausbildung ihrer Medienkompetenz bei. Bürgermedien ergänzen durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das publizistische Angebot für Nordrhein-Westfalen und leisten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung.
- (2) Wer nicht zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen zugelassen ist, kann sich mit Beiträgen an den Bürgermedien beteiligen.
- (3) Bürgermedien dürfen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein und die Beiträge keine Werbung, Teleshopping und Sponsoring enthalten. In Bürgermedien finden Gewinnspiele nicht statt.
- (4) Unzulässig sind Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die der Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Wählergruppen oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen.
- (5) § 40b und § 40c bleiben unberührt.
- (6) Die LfM gewährt im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse für Bürgermedien (nach diesem Abschnitt). Sie fördert hierbei vorrangig Beiträge sowie Maßnahmen und Projekte zugelassener Radiowerkstätten (§40a Abs. 3) im Rahmen des Bürgerfunk im lokalen Hörfunk.
Ferner kann sie Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und –maßnahmen unterstützen. Das Nähere der Förderung regelt die LfM durch Satzung.
- (7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den an den Bürgermedien Beteiligten entscheidet die LfM.
- (8) Für den Bürgerfunk im lokalen Hörfunk, das Bürgerfernsehen und für Sendungen in Hochschulen gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 40a Bürgerfunk im lokalen Hörfunk

- (1) Der Bürgerfunk im lokalen Hörfunk dient dazu, das lokale Informationsangebot zu ergänzen und zur gesellschaftlichen Meinungsbildung beizutragen.
- (2) Bürgerfunk im lokalen Hörfunk wird von Gruppen betrieben, die im Verbreitungsgebiet eines lokalen Hörfunkprogramms tätig sind, und nicht die Befugnis zur Gründung einer Veranstaltergemeinschaft oder eine Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk haben, wobei ein Mitglied der Gruppe über eine geeignete Qualifizierung für dieses Verbreitungsgebiet verfügen muß. Jede Gruppe als auch natürliche Personen dürfen nur in einem Verbreitungsgebiet am Bürgerfunk teilnehmen.
Die geeignete Qualifizierung erfolgt über von der LfM zugelassene Radiowerkstätten, der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme muß nur einmal erbracht werden.

- (3) Die LfM läßt Radiowerkstätten zu, welche die personellen, organisatorischen, medienpädagogischen und technischen Hilfen für die Produktion von Sendebiträgen den Bürgerfunk-Gruppen zugangsoffen dauerhaft zur Verfügung stellen. Der Nachweis hierüber erfolgt bis drei Monate nach Ende eines jeden Kalenderjahres gegenüber der LfM. Radiowerkstätten dürfen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein.
Näheres zur Zulassung von Radiowerkstätten regelt die LfM durch Satzung.
- (4) § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Theater, Schulen, Volkshochschulen und sonstige kulturelle Einrichtungen nicht ausgeschlossen sind.
- (5) Die Veranstalter lokalen Hörfunks (§52) sollen in ihr Programm Programmbeiträge von Gruppen im Sinne der Abs. 1, 2 u. 4 von täglich 60 Minuten abzüglich der Sendezeiten für Nachrichten, Wetter- und Verkehrsmeldungen sowie Werbung einbeziehen. In Sendegebiet mit mehr als 350.000 Einwohnern müssen täglich zusätzliche 60 Minuten Sendezeit zugangsberechtigten Gruppen nach den Grundsätzen der Absätze 1, 2 u. 4 im Anschluss an die Bürgerfunksendezeit zur Verfügung gestellt werden. Nicht in Anspruch genommene Sendezeit kann der Veranstalter selbst nutzen.
- (6) Der Bürgerfunk soll im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme in der Zeit zwischen 19 Uhr und 21 Uhr verbreitet werden.
Abweichend von den Regelungen in diesem Abs. und in Abs. 5 können zur Förderung der Medienkompetenz durch Schul- und Jugendprojekte im Einvernehmen mit dem Veranstalter besondere zusätzliche Sendezeiten vereinbart werden.
Für zum Bürgerfunk zugangsberechtigte Gruppen sollen in Einzelfällen Livesendungen möglich sein, deren technische Betreuung durch den Veranstalter für die Gruppen kostenneutral ist.

§ 40b Programmbeiträge für lokalen Hörfunk

- (1) Die Programmbeiträge nach § 40a Abs. 5 sollen von den Gruppen mit Hilfe von Radiowerkstätten selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil hiervon bestimmt sein. Die redaktionellen Inhalte der Programmbeiträge sollten einen lokalen Bezug zu dem Verbreitungsgebiet haben, sie sind hauptsächlich in deutscher Sprache zu gestalten. Ein lokaler Bezug ist gegeben wenn ein Programmbeitrag eindeutig für die Ausstrahlung in einem bestimmten Verbreitungsgebiet produziert ist. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn der Programmbeitrag ein Thema aus dem Verbreitungsgebiet behandelt, Personen aus dem Verbreitungsgebiet als Quellen zum Thema des Programmbeitrages zu hören sind oder der Beitrag im lokalen Dialekt des Verbreitungsgebietes gestaltet ist. Deutsche Dialekte gelten als deutsche Sprache.
- (2) Veranstalter lokalen Hörfunks oder Mitglieder einer Veranstaltergemeinschaft oder Personen, die zu dieser oder einem Veranstalter lokalen Hörfunks in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen, dürfen an der Herstellung von Programmbeiträgen nach Abs. 1 nicht mitwirken.
Satz 1 gilt nicht für den Vertreter des Bürgerfunks in der Veranstaltergemeinschaft
- (3) Die Veranstalter lokalen Hörfunks sind für den Inhalt der Programmbeiträge verantwortlich. Sie haben Programmbeiträge abzulehnen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Das Nähere regelt die LfM durch Satzung.